II. Bevölkerung.

Veränderungen im Stande der heimatberechtigten Bevölkerung.

(Heimat- und Bürgerrechts-Verleihungen — Auswanderungen.)

Heimatrechtsverleihungen. Im Triennium 1894—1896 sind folgende Normen, welche die Heimatrechtsverleihung und die Regelung der Heimatverhältnisse betreffen, erflossen.

Der Stadtrath, welchem nach dem Gemeindestatute die Verleihung des Heimatrechtes gegen Taxerlag zusteht, hat in seiner Sitzung am 11. Jänner 1894 den Beschluss gefasst, dass in dem Falle, als eine Aufnahmstaxe nicht binnen sechs Monaten einbezahlt wird, die Verleihung des Heimatrechtes, beziehungsweise die Zusicherung der Aufnahme in den Gemeindeverband für erloschen erklärt wird. Weiters hat derselbe am 20. November 1894 beschlossen, dass bei Ansuchen von gewerblichen Hilfsarbeitern um Aufnahme in den Gemeindeverband auch zu erheben ist, wo und wie lange sie in Arbeit gestanden sind, damit klargestellt werde, wie sich die Aufnahmsbewerber verwendet haben.

Gelegentlich der Regulierung des polizeiärztlichen Dienstes kam das Heimatrecht der k. k. Polizei-Assistenzärzte zur Frage und hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit Erlass vom 10. December 1894, Z. 74.310, entschieden, dass sie die Eigenschaft von definitiv angestellten Staatsbeamten besitzen und in dieser Eigenschaft das Heimatrecht in der Gemeinde ihres ständigen Amtssitzes nach § 10 des Heimatgesetzes vom 3. December 1863 erlangen.

Nach dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 15. März 1894, Z. 27.768, sind die politischen Behörden bei Entscheidung über streitige Heimatrechtsfragen in solchen Fällen, in welchen die Erwerbung des Heimatrechtes durch die Geburt in Frage steht, keineswegs auf den Wortlaut des Geburtsscheines als einzig zulässiges Beweismittel angewiesen; es ist daher nicht unbedingt ausgeschlossen, wenn der Geburts- oder Taufschein die Frage der Abstammung des Heimatwerbers offen lässt, rücksichtlich dieser Frage einen in anderer Weise erbrachten vollgiltigen Beweis als zulässig anzusehen. —

Im October 1894 legte die Regierung dem Abgeordnetenhause einen Gesetzentwurf vor, wodurch einige Bestimmungen des Gesetzes vom 3. December 1863, R. G. Bl. Nr. 105, betreffend die Regelung der Heimatverhältnisse, abgeändert werden sollen. Die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband soll künftig von der Aufenthalts-

gemeinde einem österreichischen Staatsbürger über sein eigenes Ansuchen oder über Ansuchen seiner bisherigen Heimatgemeinde nicht versagt werden können, wenn der Aufnahmswerber entweder

a) durch fünf der Bewerbung vorausgehende Jahre freiwillig und ununterbrochen in der Gemeinde den ordentlichen Wohnsitz gehabt und während dieser Zeit entweder von einem Realbesitz oder einem selbständig betriebenen Gewerbe oder von einem Einkommen eine directe Steuer entrichtet hat und zur Zeit der Bewerbung mit landesfürstlichen Steuern und Gemeinde-Umlagen nicht im Rückstande ist oder

b) durch zehn der Bewerbung vorausgehende Jahre sich freiwillig und ununterbrochen in der Gemeinde aufgehalten hat.

Überdies darf der Bewerber während der unter a) und b) festgesetzten Aufenthaltsfristen weder der Armenversorgung der Gemeinde zur Last gefallen, noch auch wegen einer strafbaren Handlung verurtheilt worden sein oder in gerichtlicher Untersuchung stehen, welche die Ausschließung vom Wahlrechte in der Gemeinde bedingt.

Durch diese Vorlage der Regierung sollte die Härte des Heimatgesetzes vom 3. December 1863 gemildert werden. Nach diesem Gesetze können nämlich Gemeindegenossen und Auswärtige selbst nach langjährigem Aufenthalte in der Gemeinde nicht daselbst heimatberechtigt werden, wenn ihnen nicht über ihr Ansuchen von der Gemeinde das Heimatrecht zuerkannt wird, und müssen dieselben, wenn sie unterstützungsbedürftig werden, von ihrer Heimatgemeinde, in der sie sich vielleicht niemals aufgehalten haben, unterstützt werden.

Diese Härte wird durch den in Rede stehenden Gesetzentwurf allerdings gemildert. Für die Gemeinde Wien aber ergibt sich hieraus eine außerordentlich große Mehrbelastung, da nach § 1 des Heimatgesetzes vom 3. December 1863 das Heimatrecht in einer Gemeinde den Anspruch auf Armenversorgung gewährt.

Nach dem Ergebnisse der Volkszählung waren von den am 31. December 1890 in Wien gezählten 1,341.897 Civilbewohnern 468.891, d. i. 34·9% in Wien heimatberechtigt. Die Bruttoausgabe für die Armenversorgung im Jahre 1893 belief sich auf 3,204.730 fl. 96 kr., wovon die Gemeinde 1,312.444 fl. 22 kr. aus den allgemeinen Gemeinde-Einnahmen bestreiten musste.

Da mit dem Inslebentreten des neuen Gesetzes die Zahl der heimatberechtigten Bevölkerung sich verdoppeln dürfte und im Kreise der in den Heimatverband neuaufzunehmenden Bewohner der Percentsatz der Unterstützungsbedürftigen voraussichtlich größer sein wird, als im Kreise der bereits heimatberechtigten Einwohner, darf wohl mit Sicherheit darauf gerechnet werden, dass sich die Ausgaben der Stadt für die Armenpflege ebenfalls verdoppeln werden.

Zu dieser jährlichen Mehrausgabe von 3 Millionen Gulden ist aber weiters der jährliche Entgang eines Betrages von durchschnittlich 80.000 fl. zu rechnen, welchen die Gemeinde bisher an Gebüren für die Verleihung des Heimatrechtes eingehoben hat, da nach dem Regierungsentwurfe für die Aufnahme in den Gemeindeverband in den oben bezeichneten Fällen von der Gemeinde keine Gebür erhoben werden darf.

Mit Rücksicht auf diese Sachlage fasste der Gemeinderath am 23. November 1894 nachstehenden Beschluss:

„Es ist eine Petition an die hohe Regierung und an die beiden Häuser des Reichsrathes zu richten, in welcher an der Hand der von der städtischen Buchhaltung gelieferten statistischen Daten nachgewiesen wird, dass die Gemeinde Wien durch das geplante neue Heimatgesetz einerseits eine

außerordentlich hohe, ja unter ihren gegenwärtigen finanziellen Verhältnissen geradezu unerschwingliche Mehrbelastung, insbesondere für Zwecke der Armenversorgung, anderseits ein fühlbarer Entgang von Gebüren treffen würde, und in welcher die Bitte gestellt wird, es seien die Bestimmungen des Heimatgesetzes vom 3. December 1863, bezüglich der Verpflichtung der Armenversorgung unter Aufrechthaltung seines sonstigen Inhaltes nach folgenden Grundsätzen zu ändern:

1. Wenn der Unterstützungsbedürftige durch mehr als 10 Jahre aus freiem Willen aus seiner Heimatgemeinde abwesend ist, erlischt die Verpflichtung der Heimatgemeinde zu dessen Unterstützung, beziehungsweise Versorgung;

2. diese Verpflichtung geht, im Falle der Unterstützungsbedürftige in demselben Kronlande seinen dauernden Aufenthalt hat, dem auch seine Heimatgemeinde angehört, an das betreffende Kronland, im anderen Falle an den Staat über;

3. die Gemeinde Wien erklärt sich bereit, die Armenpflege bezüglich jener Personen, welche in Wien ihren Wohnsitz haben und bezüglich welcher der Staat oder das Land die Verpflichtung zur Armenversorgung hat, auf Rechnung des Staates, beziehungsweise des Landes durch ihre eigenen Organe durchzuführen.

Für den Fall, als auf diesen Vorschlag nicht eingegangen werden sollte, wurde die Bitte gestellt, an dem Regierungsentwurfe verschiedene Änderungen vorzunehmen, von welchen die folgenden hier angeführt werden sollen.

1. Die beantragten Aufenthaltsfristen von fünf, bzw. zehn Jahren sollen auf zehn, bzw. fünfzehn Jahre erhöht werden.

2. Die Bestimmung der Regierungsvorlage, wonach der Aufnahmswerber zur Zeit der Bewerbung mit landesfürstlichen Steuern und Gemeinde-Umlagen nicht im Rückstande haften darf, soll dahin ergänzt werden, „dass eine den Aufnahmswerber treffende landesfürstliche Steuer oder gesetzliche Umlage während der Zeit seines Aufenthaltes nicht wegen Uneinbringlichkeit in Abschreibung gebracht worden sei".

3. Es möge die Bestimmung aufgenommen werden, „dass der Bewerber während der festgesetzten Aufenthaltsfristen einen sittlich unbescholtenen Lebenswandel geführt haben müsse und dass weder er, noch ein in seiner Versorgung stehendes Mitglied seiner Familie während dieser Aufenthaltsfrist der öffentlichen Mildthätigkeit zur Last gefallen sein dürfe".

4. Die Bestimmung der Regierungsvorlage, wonach zur Geltendmachung des Anspruches auf die ausdrückliche Aufnahme in den Gemeindeverband nicht bloß der Bewerber selbst, beziehungsweise seine Nachfolger im Heimatrechte, sondern auch die bisherige Heimatgemeinde dieser Personen berechtigt erscheint, habe zu lauten: „Zur Geltendmachung des Anspruches auf die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband sind nicht bloß der Anspruchsberechtigte selbst, sondern im Falle seines Ablebens auch die hinterlassene Ehegattin und die ehelichen minderjährigen Kinder, bei Frauenspersonen auch die minderjährigen unehelichen Kinder berechtigt."

5. Es möge festgesetzt werden, daß die Gemeinde von mittellosen Bewerbern eine Aufnahmsgebür nicht erheben darf und das Gesetz nicht früher in Kraft trete, bis nicht von der Regierung im Gesetzgebungswege der Gemeinde Wien ein der enormen und unter ihren gegenwärtigen finanziellen Verhältnissen geradezu unerschwinglichen Mehrbelastung entsprechendes Äquivalent gewährt sein wird, wobei auf das von dem Bürgermeister dem Finanzminister überreichte Memorandum Bezug zu nehmen ist.

Die in Gemäßheit dieses Gemeinderaths-Beschlusses verfasste Petition wurde der Regierung und den beiden Häusern des Reichsrathes noch im Jahre 1894 unterbreitet.

Der in Rede stehende Gesetzentwurf kam erst im Jahre 1896 im Reichsrathe zur Berathung und Schlussfassung, infolge deren das Gesetz vom 5. December 1896, R. G. Bl. Nr. 222, erlassen wurde, das mit dem Tage seiner Kundmachung am 19. December 1896 in Wirksamkeit trat; der Beginn des Laufes der Aufenthaltsfristen wurde auf den 1. Jänner 1891 zurück festgesetzt.

Es darf daher die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband demjenigen österreichischen Staatsbürger nicht versagt werden, welcher nach erlangter Eigenberechtigung durch zehn der Bewerbung um das Heimatrecht vorausgehende Jahre sich freiwillig und ununterbrochen in der Gemeinde aufgehalten hat.

Die im Gesetzentwurfe enthaltene Bestimmung, dass der Bewerber durch fünf der Bewerbung vorausgehende Jahre freiwillig und ununterbrochen in der Gemeinde den ordentlichen Wohnsitz gehabt und während dieser Zeit eine directe Steuer entrichtet haben muss, wurde in das Gesetz vom 5. December 1896 nicht aufgenommen.

Dagegen wurde in dasselbe die im Gesetzentwurfe nicht enthaltene Bestimmung aufgenommen, dass außer den definitiv angestellten Hof-, Staats-, Landes- und öffentlichen Fondsbeamten, Geistlichen und öffentlichen Lehrern, auch die definitiv angestellten Gemeinde- und Bezirksvertretungsbeamten, ferner alle definitiv angestellten öffentlichen Diener, endlich die k. k. Notare mit dem Antritte ihres Amtes das Heimatrecht in der Gemeinde erlangen, in welcher ihnen ihr ständiger Amtssitz angewiesen wurde.

Die anderen Bestimmungen des Gesetzes vom 5. December 1896 sind mit jenen des vorbesprochenen Gesetzentwurfes fast gleichlautend. —

Das mit dem n.-ö. Landesausschusse zufolge Stadtrathsbeschlusses vom 21. August 1891 für die Zeit vom 1. Mai 1891 bis 1. Mai 1894 geschlossene Übereinkommen, wonach alle auf der Zahlabtheilung der n.-ö. Landesgebäranstalt in Wien geborenen Kinder das Heimatrecht in Wien unter der Voraussetzung erlangen, dass für jedes dieser Kinder gleich bei der Geburt eine Taxe von 60 fl. an die Gemeinde Wien entrichtet wird, wurde mit Stadtrathsbeschluss vom 1. Februar 1894 auf weitere fünf Jahre, also bis 1. Mai 1899 verlängert.

Populationscataster. Durch die Vereinigung der Vorortegemeinden mit Wien haben die in denselben heimatberechtigten Personen das Heimatrecht in Wien erlangt.

Infolge dessen ergab sich die Nothwendigkeit, den im Conscriptionsamte befindlichen Populationscataster, der aus losen Blättern besteht, auf welchen die einheimischen Familien mit allen für ihre Evidenzführung nöthigen Daten verzeichnet erscheinen, durch Vorschreibung der Einheimischen aus den einverleibten Gemeinden entsprechend zu ergänzen.

Das Evidenzmateriale der Vorortegemeinden, bestehend aus verschiedenartig eingerichteten Gemeindematriken, Protokollen über ausgefertigte Heimatscheine und Volkszählungsbögen, muss bei den betreffenden magistratischen Bezirksämtern aufbewahrt bleiben, welche dieses Evidenzmateriale bei Behandlung der ihnen nach der Geschäftsordnung zugewiesenen Agenden stets benöthigen.

Es hat daher der Stadtrath in den Sitzungen am 21. und 27. December 1894 beschlossen, den Populationscataster durch Eintragung der in den ehemaligen Vorortegemeinden heimatberechtigt gewesenen und derzeit nach Wien zuständigen Personen zu ergänzen, zu welchem Zwecke für die letzteren auf Grund des Evidenzmateriales der einverleibten Gemeinden Catasterblätter anzulegen und diese in den Cataster der in Wien Einheimischen nach dessen vorheriger genauer Lustrierung alphabetisch einzureihen sind.

Diese Ergänzung des Populationscatasters wurde im Jahre 1895 durchgeführt; es wurden im ganzen 79.295 Catasterblätter für ganze Familien und einzelne Personen neu eingelegt. —

In dem Triennium 1894—1896 wurde im ganzen an 16.538 Personen auf deren Ansuchen das Heimatrecht in Wien verliehen und zwar an 14.691 Inländer und an 1847 Ausländer. Es wurden nämlich in den Gemeindeverband aufgenommen

im Jahre	Inländer	Ausländer	im ganzen Personen
1894	5096	595	5691
1895	4203	635	4838
1896	5392	617	6009

Von den über ihr Ansuchen aufgenommenen Personen waren

im Jahre	männlich	weiblich
1894	4919 = $86{\cdot}_{43}\%$	772 = $13{\cdot}_{57}\%$
1895	4116 = $85{\cdot}_{08}\%$	722 = $14{\cdot}_{92}\%$
1896	4999 = $83{\cdot}_{19}\%$	1010 = $16{\cdot}_{81}\%$

Den in den Heimatverband Aufgenommenen folgten in der Zuständigkeit

im Jahre	Frauen	Kinder
1894	4331	10.098
1895	3551	8.051
1896	4349	10.423

Außerdem wurden in den Heimatverband aufgenommen

im Jahre	Findlinge gegen Taxerlag	als heimatlos zugewiesen
1894	83	59
1895	63	24
1896	59	20

und mit Letzteren 2 Ehefrauen und 7 Kinder.

Die Gesammtzahl der in Wien heimatberechtigt gewordenen Personen bezifferte sich daher im Jahre 1894 mit 20.262, 1895 mit 16.534 und 1896 mit 20.862.

Über das Alter, den Familienstand, die Confession, die frühere Heimat und über den Beruf der Personen, welchen das Heimatrecht verliehen wurde, gibt der Abschnitt VI der Statistischen Jahrbücher der Stadt Aufschluss.

Die Einnahme der Gemeinde an Taxen für die Verleihung des Heimatrechtes betrug im Jahre 1894: 123.835 fl., 1895: 108.195 fl. und 1896: 122.410 fl.

Das Bürgerrecht wurde gegen Erlag der vorgeschriebenen Taxe (gegenwärtig 25 fl. 20 kr.) im Jahre 1894 von 374, im Jahre 1895 von 166 und im Jahre 1896 von 491 Personen erworben. Die verhältnismäßig geringe Anzahl von Bürgerrechtsverleihungen im Jahre 1895 erklärt sich dadurch, dass während der vom 31. Mai 1895, dem Tage der Auflösung des Wiener Gemeinderathes, beginnenden Verwaltung der Gemeinde durch einen lf. Commissär alle Gesuche um Verleihung des Bürgerrechtes zurückgelegt und der Entscheidung der neuen Gemeindevertretung vorbehalten wurde, deren Wahl im März 1896 erfolgte.

Bezüglich der Personalverhältnisse der neu aufgenommenen Bürger kann hier auf den Abschnitt VI der Statistischen Jahrbücher der Stadt verwiesen werden.

Die Einnahmen an Bürgerrechts-Verleihungstaxen betrugen im Jahre 1894: 9500 fl. 40 kr., 1895: 4813 fl. 20 kr. und 1896: 12.196 fl. 80 kr.

Bezüglich der Auswanderung in Wien heimatberechtigter Personen ist zu bemerken, dass die Behörde nur in jenen Fällen in die Kenntnis solcher Auswanderungen kommt, in welchen die Pflicht zur behördlichen Anzeige der Auswanderung vorgeschrieben ist. Da eine solche Anzeigepflicht gegenwärtig nur für die im militärpflichtigen Alter stehenden Personen besteht, ist die Anzahl der behördlich angezeigten Auswanderungsfälle naturgemäß eine geringe.

In der Berichtsperiode sind selbständig ausgewandert, u. zwar:

im Jahre	im ganzen	männlich	weiblich
	Personen		
1894	64	53	11
1895	65	48	17
1896	50	48	2

Da mit den Auswanderern

im Jahre	Frauen	Kinder
1894	25	47
1895	24	48
1896	22	42

das Heimatrecht in Wien verloren, beträgt die gesammte Abnahme in der Zahl der Heimatberechtigten infolge der behördlich angezeigten Auswanderungen im Jahre 1894: 136, 1895: 137 und 1896: 114.

Von den selbständig Ausgewanderten waren:

	1894	1895	1896
im Alter von Jahren:			
bis 20	2	—	—
über 20 „ 40	30	37	26
„ 40 „ 50	21	14	11
„ 50	11	14	13
nach der Confession:			
katholisch	55	48	41
evangelisch	5	11	2
Angehörige sonstiger Confessionen	4	6	7
nach dem Familienstande:			
ledig	23	22	17
verheiratet	24	26	23
verwitwet	4	4	3
geschieden	13	13	7
nach dem Berufe:			
Kaufleute, Gewerbsinhaber, Agenten	19	18	10
Haus- und Rentenbesitzer	12	12	6
Beamte	9	8	10
Ingenieure, Architekten, Baumeister	2	1	2
Hilfsarbeiter	6	5	3
Künstler	5	—	5
Angehörige sonstiger Berufszweige	11	21	14

Als Auswanderungsziel hatten von den Auswanderern angegeben:

	1894	1895	1896
Ungarn	27	28	27
Deutschland	27	23	19
Frankreich	—	2	—
Holland	1	—	—
Schweiz	1	—	1
Rumänien	1	2	—
Bulgarien	2	2	—
Griechenland	—	1	—
Rußland	1	1	—
Schweden	—	2	—
England	2	—	2
Asien	—	2	—
Amerika	1	1	1
Ohne Angabe des Zieles waren ausgewandert	1	1	—